



HOCHSCHULE LANDSHUT
University of Applied Sciences · Fachhochschule

Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut

Jahrgang:	2008
Laufende Nr.:	174 - 1

Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Engineering Automobil- und Nutzfahrzeug-
technik an der Fachhochschule Landshut
vom 29. September 2008

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 6. August 2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Studiengang hat das Ziel, durch eine praxisorientierte Lehre befähigte Studierende zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik und zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Fahrzeugtechnikingenieur zu qualifizieren.
Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich der Studierende rasch in die vielfältigen Anwendungsgebiete der Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik einarbeitet und lernt, für fahrzeugtechnische Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.
- (2) Dazu wird das technische Grundlagenwissen in konzentrierter Form vermittelt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. Eine vertiefte Fremdsprachenausbildung und ein Praxissemester im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.

- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester.

Für das Studium werden insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

- (2) Das Studium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. – 3. Regelsemester
Ausbau Grundlagen	4. Regelsemester
Praktisches Studiensemester	5. Regelsemester
Profilbildung	6., 7. Regelsemester.

- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit im siebten Semester ab.

§ 4

Modularisierung, Module

- (1) Die strukturbestimmenden Einheiten dieses Studienganges sind Module. Die Module sind unter fach- oder methodenspezifischen Aspekten gebildete Lehreinheiten, die in der Regel mehrere Fächer beinhalten und sich über ein oder zwei, maximal drei Semester erstrecken.

- (2) Der erste Studienabschnitt „Grundlagen“ enthält acht und der zweite Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ drei Pflichtmodule.

- (3) Der vierte Studienabschnitt „Profilbildung“ enthält insgesamt sechs fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und ist in Matrixform zu absolvieren. Jeweils eines der drei folgenden Wahlpflichtmodule, die sog. Profilierungsmodule:

- Karosserietechnik
- PKW-Technik

- Antriebstechnik

sowie zwei weitere Wahlpflichtmodule, die sog. Ergänzungsmodule definieren eine der drei gleichnamigen Profilierungsrichtungen des Studienganges. Bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters ist von den Studierenden eine Profilierungsrichtung zu wählen.

- (4) Die Module sowie die Leistungspunkte sind im Anhang 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (5) Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen bestehenserheblichen Fächern die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. Näheres dazu wird im Studien- und Prüfungsplan geregelt.

§ 5

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Alle Fächer des Studienganges sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfächer.
 1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studierenden des Studienganges verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder gruppiert zu Wahlpflichtmodulen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
 4. Alle Fächer sind den Modulen des Studienganges zugeordnet. Die Zuordnung der Pflichtfächer sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart sind in dem Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

Die Modulzuordnung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sowie der Wahlfächer wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.

§ 6**Studien- und Prüfungsplan**

- (1) Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere
 1. den Katalog der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer,
 2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen Fächer,
 3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 5. die Ziele und Inhalte der praktischen Studienabschnitte und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Profilierungsrichtungen, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen sowie die zur Wahl angebotenen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7**Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist eine „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen. Diese „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ besteht aus den Prüfungen in MFB1 Informatik, MFE1 Statik und MFF1 Darstellende Geometrie/Konstruktion 1. Die Prüfungen zu diesen Fächern müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig erbracht werden. Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Die nicht bestandenen Prüfungen müssen wiederholt werden. Die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ ist erst bestanden, wenn alle drei Prüfungen erfolgreich abgelegt sind.

- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer zu allen Prüfungen aller Module des ersten Studienabschnitts angetreten ist und alle Module – bis auf maximal zwei – mit Erfolg abgeschlossen hat, wobei diese zwei Module nicht „Ingenieurmathematik“ oder „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ sein dürfen.
- (3) Zum Eintritt in den vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ ist nur berechtigt, wer alle Module der vorangegangenen Studienabschnitte - bis auf maximal eines - und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeschlossen hat. Das nicht abgeschlossene Modul darf nicht MFE „Technische Mechanik“ sein.
- (4) Für Studierende, die nach vier Fachsemestern nicht berechtigt sind, in das praktische Studiensemester einzutreten, besteht die Verpflichtung zur Konsultation des Studienfachberaters.
- (5) Prüfungsfächer werden im festgelegten Prüfungszeitraum abgeprüft.
- (6) Eine Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, ist zum nächstmöglichen regulären Termin zu wiederholen.

§ 8

Praktische Studienabschnitte

- (1) Vor Studienbeginn ist ein Vorpraktikum von 6 Wochen nachzuweisen. Bis zu Beginn des 4. Studiensemesters ist ein weiteres Grundpraktikum von 6 Wochen erforderlich.
- (2) Das Industriepraktikum im praktischen Studiensemester umfasst 20 Wochen, bzw. 80 Arbeitstage. Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass:
 1. das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde, oder eine adäquate Ersatzleistung durch die Prüfungskommission anerkannt wurde,
 2. der Studierende zu allen Prüfungen aller Module der vorherigen Studienabschnitte angetreten ist und alle Module – bis auf maximal zwei – mit Erfolg abgeschlossen hat.

- (3) Die praktischen Studienabschnitte sind integrale Bestandteile des Studiums. Sie werden von der Hochschule betreut und durch im Studienplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (4) Die praktischen Studienabschnitte gelten als erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Fachhochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
 2. die in der Studienordnung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden,
- oder wenn eine zu beantragende Befreiung von der Prüfungskommission genehmigt wurde.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 10

Modulnoten, Leistungswertung

- (1) Die Modulnote errechnet sich aus den Noten der schriftlichen Prüfungen und benoteten Leistungsnachweisen der das Modul enthaltenen Lehrfächer durch Bildung gewichteter Mittel. Die Lehrfächer und Gewichte sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (2) Die Bewertung der Lehrfächer erfolgt durch ganzzahlige Noten 1 bis 5. Die Bewertung der Module erfolgt differenziert, indem zu den ganzzahligen Noten die um 0,3 erniedrigten und erhöhten Noten dazukommen.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht zur Modulnote beitragen, werden mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.

§ 11***Bachelorarbeit***

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach erfolgreicher Absolvierung des Praktischen Studienseesters begonnen werden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit ist so beschaffen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten möglich ist.
- (3) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt maximal fünf Monate.

§ 12***Prüfungsgesamtnote***

- (1) Zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Modulnoten mit ihren ECTS-Kreditpunkten gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit wird dabei dreifach gewichtet. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13***Zeugnisse, Akademischer Grad***

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das die Notenbewertung aller Module des Studiums enthält.

Im einem ergänzenden Supplement werden die Studieninhalte der Module des Studiums erläutert.

- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Prüfung und der Bachelorarbeit wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2008/2009 oder später ihr Studium mit dem ersten Regelstudiensemester aufnehmen.

Anlage I

Übersicht über die Module des Studiengangs Bachelor of Engineering „Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik“ an der Fachhochschule Landshut

Studienplan für Bachelor of Eng. Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik

Modul	Fach	Fach Nr.	Fächerart	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Notengewichtung für das Modul	Semester der Prüfung	CP	SWS
MFA	Ingenieurmathematik								9	8
	Ingenieurmathematik	MFA 1	PF	SU, Ü	schrP	120	1,00	2. Sem.	9	8
MFB	Ingenieurinformatik								5	4
	Ingenieurinformatik	MFB 1	PF	SU, Ü	schrP	90	1,00	1. Sem.	3	2
	Praktikum Ingenieurinformatik	MFB 2	WPF	PR	A	-	-	1. Sem.	2	2
MFC	Naturwissenschaftliche Grundlagen								10	9
	Angewandte Physik	MFC 1	PF	SU, Ü	schrP	90	0,75	2. Sem.	5	4
	Praktikum Angewandte Physik	MFC 2	PF	PR	A	-	-	2. Sem.	2	2
	Chemie	MFC 3	FP	SU, Ü	KL	90	0,25	1. Sem.	3	3
MFD	Materialkunde								8	7
	Werkstofftechnik	MFD 1	PF	SU	schrP	90	1,00	2. Sem.	7	6
	Praktikum Werkstofftechnik	MFD 2	PF	PR	A	-	-	1. Sem.	1	1
MFE	Technische Mechanik								20	15
	Statik	MFE 1	PF	SU, Ü	schrP	90	0,20	1. Sem.	4	3
	Festigkeitslehre I & II	MFE 2	PF	SU, Ü	schrP	90	0,40	3. Sem.	8	6
	Dynamik I	MFE 3	PF	SU, Ü	schrP	90	0,20	2. Sem.	4	3
	Strömungsmechanik	MFE 4	PF	SU, Ü	schrP	90	0,20	3. Sem.	4	3
MFF	Maschinenkonstruktion								15	13
	Darstellende Geometrie/Konstruktion I	MFF 1	PF	SU, Ü	schrP	90	0,20	1. Sem.	4	4
	Studienarbeit zu Konstruktion I	MFF 2	PF	StA	A	-	0,20	1. Sem.	2	2
	Maschinenelemente	MFF 3	PF	SU, Ü	schrP	120	0,40	3. Sem.	6	5
	Konstruktion II	MFF 4	PF	SU, Ü	schrP	90	0,20	2. Sem.	3	2
MFG	Ingenieurtechnische Anwendungen								14	13
	Messtechnik	MFG 1	PF	SU, Ü	schrP	90	0,25	3. Sem.	2	2
	Praktikum Messtechnik	MFG 2	PF	PR	A	-	-	3. Sem.	2	2
	Grundlagen der Elektrotechnik	MFG 3	PF	SU, Ü	KL	90	0,25	3. Sem.	3	3
	Grundlagen der Fertigungstechnik	MFG 4	PF	SU, Ü	schrP	90	0,25	2. Sem.	3	3
	Grundlagen der Fahrzeugtechnik	MFG 5	PF	SU, Ü	schrP	90	0,25	3. Sem.	4	3
MFH	Softskills								9	9
	Technisches Englisch	MFH 1	PF	SU	KL	60	0,33	3. Sem.	2	2
	BWL für Ingenieure	MFH 2	PF	SU, Ü	KL	90	0,33	3. Sem.	2	2
	AW	MFH 3	WPF	SU	schrP	90	0,33	2. Sem.	2	2
	Moderation/Präsentation/Dokumentation	MFH 4	PF	SU	Ref	-	-	3. Sem.	3	3
	Summe erster Studienabschnitt								90	

erster Studienabschnitt

CP: Credit Points

SU: Seminaristischer Unterricht

PF: Pflichtteilmodul

schrP: schriftliche Prüfung

AW: allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtteilmodul

SWS: Semesterwochenstunden

Ü: Übungen

WPF: Wahlpflichtteilmodul

KL: Klausur

StA: Studienarbeit

PR: Praktikum

A: Ausarbeitung

Ref: Referat

LV: Lehrveranstaltung

Studienplan für Bachelor of Eng. Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik

	Modul	Fach	LV Nr.	Fächer- art	Form d. LV	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer in Min	Notengewich- tung für das Modul	Semester der Prüfung	CP	SWS
zweiter Studienabschnitt	MFI	Grundlagen der Energietechnik								9	6
		Technische Thermodynamik	MFI 1	PF	SU, Ü					4	3
		Wärmeübertragung	MFI 2	PF	SU, Ü	schrP	90	1,00	4. Sem.	2	1
		Energietechnik	MFI 3	PF	SU, Ü					3	2
	MFK	Konstruktion und Entwicklung								11	9
		CAD	MFK 1	PF	SU, Ü	A	-	0,30	4. Sem.	3	3
		Konstruktion komplexer Systeme	MFK 2	PF	SU, Ü	schrP	90	0,40	4. Sem.	4	3
		FEM I	MFK 3	PF	SU, Ü	schrP	90	0,30	4. Sem.	4	3
	MFL	Automatisierungs- und Versuchstechnik								10	9
		Regelungs- und Steuerungstechnik	MFL 1	PF	SU, Ü	schrP	90	0,4	4. Sem.	4	3
		Elektronik und Bussysteme	MFL 2	PF	SU, Ü	schrP	90	0,2	4. Sem.	2	2
		Ingenieurtechnisches Praktikum I	MFL 3	PF	PR	A	-	0,2	4. Sem.	2	2
		Ingenieurtechnisches Praktikum II	MFL 4	PF	PR	A	-	0,2	4. Sem.	2	2
		1 zwei Fächer gemäß Aushang									
		2									
		3									
		4									
	5										
	6										
	7										
	8										
	9										
	Ausbau Grundlagen									30	
dritter Studienabschnitt	MFM	Praktisches Studiensemester								30	2
		Studiensemester	MFM				-	-		26	
		Praxisseminar	MFM 1	PF	S	Ref.A	-	-	5. Sem.	4	2

CP: Credit Points

SU: Seminaristischer Unterricht

PF: Pflichtteilmodul

schrP: schriftliche Prüfung

AW: allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtteilmodul

SWS: Semesterwochenstunden

Ü: Übungen

WPF: Wahlpflichtteilmodul

KL: Klausur

StA: Studienarbeit

PR: Praktikum

A: Ausarbeitung

Ref: Referat

LV: Lehrveranstaltung

Studienplan für Bachelor of Eng. Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik

Modul	Fach	LV Nr.	Fächerart	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min	Notengewichtung für das Modul	Semester der Prüfung	CP	SWS	
vierter Studienabschnitt: Profilbildung	MFN	Konstruktionsarbeit	MFN	PF	StA	Projektbericht	-	-	6. Sem.	6	4
	MFO	Antriebstechnik (PM)							14	12	
		Getriebetechnik	MFO 1	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	4	3
		Kolbenmaschinen	MFO 2	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	3	3
		Neuartige Antriebe	MFO 3	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	3	3
		Verbrennungsmotoren	MFO 4	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	7. Sem.	4	3
	MFP	PKW-Technik (PM)								14	12
		Grundlagen des PKW	MFP 1	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	4	3
		PKW-Fahrwerkstechnik	MFP 2	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	3	3
		PKW-Fahrdynamik	MFP 3	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	3	3
		FZ-Sachverständigenwesen	MFP 4	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	7. Sem.	4	3
	MFQ	Karosserietechnik (PM)								14	12
		Konstruktionswerkstoffe für Leichtbau	MFQ 1	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	4	3
		Grundlagen Karosserietechnik	MFQ 2	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	3	3
		Leichtbaumechanik	MFQ 3	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	3	3
		Karosserieberechnung und Leichtbau	MFQ 4	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	7. Sem.	4	3
	MFR	Produktion und Fertigung (EM)								14	12
		Blechverarbeitung	MFR 1	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	4	3
		Konstruktion und Fertigung	MFR 2	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	3	3
		Fertigung im Karosseriebau	MFR 3	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	7. Sem.	4	3
		Werkzeugmaschinen	MFR 4	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	7. Sem.	3	3
	MFS	Fahrzeug-Elektronik und -Informatik (EM)								14	12
		Elektrische Fahrzeugsysteme und Bordnetze	MFS 1	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	4	3
		Mechatronik; Sensorik und Aktornik	MFS 2	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	3	3
		Steuersysteme	MFS 3	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	7. Sem.	4	3
		Fahrzeug IT-Systeme	MFS 4	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	7. Sem.	3	3
	MFT	Nutzfahrzeuge (EM)								14	12
		Grundlagen der Nutzfahrzeuge	MFT 1	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	4	3
	Vertrieb Nutzfahrzeuge	MFT 2	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	6. Sem.	3	3	
	Fahrdynamik + Antriebe der Nutzfahrzeuge	MFT 3	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	7. Sem.	4	3	
	Nutzfahrzeugkonstruktion	MFT 4	WPF	SU, Ü	schrP	90	0,25	7. Sem.	3	3	
MFU	Bachelorarbeit								7	12	
	Profilierung								60		

CP: Credit Points

SU: Seminaristischer Unterricht

PF: Pflichtteilmodul

schrP: schriftliche Prüfung

AW: allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtteilmodul

SWS: Semesterwochenstunden

Ü: Übungen

WPF: Wahlpflichtteilmodul

KL: Klausur

StA: Studienarbeit

PR: Praktikum

A: Ausarbeitung

Ref: Referat

LV: Lehrveranstaltung

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschluss vom 25.07.2008

Landshut, den 29. September 2008

Prof. Dr. Erwin Blum

Präsident

Die Satzung wurde am 29.09.2008 niedergelegt, Die Niederlegung am selben Tag bekanntgemacht